

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Per E-Mail an

Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-10405-8/18/28228/2026

Unser Zeichen
pa-DS

Datum
27.05.2026

Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung; Ihr Schreiben vom 16.04.2026

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung zur Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung, insbesondere zur Statusmeldung in Abhängigkeit vom Verfahrensstand des maßgeblichen Jahresabschlusses.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie mit Blick auf die immer noch nicht vollständig aufgeholten Jahresabschlussarbeiten in den Kommunen für die statistischen Meldungen Übergangsfristen zulassen, in denen verschiedene Statusmeldungen der Daten für die doppelte Statistik möglich sind. Wir bedanken uns, dass das Innenministerium auf diese Weise den Aufholprozess der Erstellung der Jahresabschlüsse weiterhin unterstützt und dabei zugleich die fristgemäße Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht im Blick behält.

Einige Aussagen in Ihrem Schreiben vermögen wir nicht uneingeschränkt zu teilen, was wir zum Anlass für dieses Schreiben nehmen.

Zunächst führen Sie auf Seite 1 im letzten Absatz beginnend aus, dass die Daten der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung nach dem Status eines beschlossenen Jahresabschlusses zu melden sind. Für die Finanzrechnung ist das nicht zutreffend. Dafür spricht schon die Meldefrist; Anfang Mai für das zurückliegende Haushaltsjahr. Es ist nicht möglich, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein beschlossener Jahresabschluss vorliegt/vorliegen wird.

Des Weiteren lehnen Sie im Schreiben unsere aus dem Arbeitskreis NKHR resultierenden Vorschläge zur Verlängerung der Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse ab, was uns in dieser Deutlichkeit nach unserem gemeinsamen Austausch im Januar dieses Jahres überrascht.

Wir hatten aus diesem Austausch mitgenommen, dass in dieser Legislaturperiode Änderungen im KVG LSA voraussichtlich nicht mehr umsetzbar sind und Sie deshalb Ihren Fokus aktuell auf die Überarbeitung der KomHVO richten wollen. Diesem Vorschlag folgend hatten wir um Prüfung gebeten, ob in Anlehnung an die Erlasse mit Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ggf. im Vorgriff eine zukünftige gesetzliche Anpassung per Erlass die Aufstellungsfrist weiterhin bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres geöffnet werden kann. Man würde damit der in anderen Bundesländern längst vollzogenen Entwicklung folgen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Erstellung doppischer Jahresabschlüsse einen höheren Aufwand verursacht, als die Aufstellung ehemaliger kameraler Abschlüsse.

Die Verlängerung der Frist wäre nur für die Kommunen relevant und vorteilhaft, die die Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse bereits aufgeholt haben. Sie soll diese Kommunen gerade unterstützen, dass sie zukünftig in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden Aufstellungsverfahren bleiben. Einer Kommune mit rückständigen Jahresabschlüssen ist auch mit einer Verlängerung der Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss des Vorjahres nicht geholfen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum Sie unseren Vorschlag mit der Begründung ablehnen, dass dies den immer noch dringlichen Aufholprozess bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gefährden würde.

Des Weiteren können wir auch die Begründung Ihrer Ablehnung der von uns vorgeschlagenen Fristverlängerung für die Beschlussfassung in der Vertretung von 12 auf 18 Monate nicht nachvollziehen. Der Vorschlag knüpft an die Verlängerung der Aufstellungsfrist an und soll gleichwohl der Rechnungsprüfung einen angemessenen Zeitraum für die Prüfung des Jahresabschlusses eröffnen. Korrespondierend mit unserem Vorschlag, der Vertretung zu einer ersten Information bereits den aufgestellten Jahresabschluss zuzuleiten, würde das Haushaltsrecht der Vertretung und deren Kontroll- und Öffentlichkeitsfunktion im Gegenteil sogar gestärkt, weil sie zu einem viel früheren Zeitpunkt über den Jahresabschluss des Vorjahres informiert würde. Wichtige Eckdaten aus dem Jahresabschluss des Vorjahres wären der Vertretung somit zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen bereits bekannt. Über den geprüften Jahresabschluss, etwaige Feststellungen der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten würde die Vertretung dennoch wie gewohnt entscheiden.

Unser Vorschlag basiert einerseits auf dem Vertrauen in die Verwaltungen, dass die Jahresabschlüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufgestellt werden. Mit zunehmender Übung werden aktuell ggf. noch unterlaufende Fehler zukünftig nicht mehr auftreten. Insofern bietet auch der aufgestellte Jahresabschluss bereits eine belastbare Informationsquelle für die Vertretung. Andererseits trägt unser Vorschlag zu den Fristverlängerungen dem Umstand Rechnung, dass die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung gegenüber kameralen Abschlüssen deutlich gestiegen sind und zunehmend mit immer geringer werdenden personellen Kapazitäten bewältigt werden müssen.

Anknüpfend an unsere Vorschläge hatten wir im Kontext der Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht darauf hingewiesen, dass statistische Meldepflichten den rechtlichen Regelungen folgen sollten und nicht umgekehrt rechtliche Regelungen einem statistischen Korsett. Wichtigstes Anliegen für die Fortentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens muss es sein, die Kommunen trotz abnehmender Ressourcen in die Lage zu versetzen, die rechtlichen Regelungen sach- und fristgerecht umzusetzen. Deshalb dürfen wir die Diskussion um den Status der statistisch zu meldenden Daten bzw. Meldetermine nicht als abgeschlossen betrachten.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jörn Langhoff